

2853 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 84/A - II-1171 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 84/A - II-1171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I ist im § 40 a Abs. 2 der Ausdruck "20 v.H." durch den Ausdruck "25 v.H." zu ersetzen.
2. Im Art. I hat § 40a Abs.6 zu lauten:

"(6) Als Erwerbseinkommen gilt bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen). Ist innerhalb eines Kalenderjahres das Entgelt in jenen Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)bezug bestanden hat, nicht gleich hoch gewesen, oder war der Beamte (die Witwe) nicht ständig beschäftigt, so ist auf seinen (ihren) Antrag, wenn es für ihn (sie) günstiger ist, das im Durchschnitt auf die genannten Kalendermonate entfallende Entgelt als monatliches Erwerbseinkommen anzusehen. Ein solcher Antrag ist bis 31. März des folgenden Kalenderjahres zu stellen. "

3. Im Art. I wird nach § 40a Abs.6 folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Als Erwerbseinkommen gilt bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens; solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der Beamte

-2-

(die Witwe) glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird."

4. Im Art. III Abs. 1 und 2 ist das Datum "1. Juli 1984" jeweils durch das Datum "1. Jänner 1985" sowie im Art. III Abs. 2 das Datum "1. Jänner 1985" durch das Datum "1. April 1985" zu ersetzen.

5. Art. III Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Bestimmungen der Art. I und II treten mit 31. Dezember 1989 außer Kraft."

6. Im Art. III erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4